

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herrn Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1356/20, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Hygienekonzept für die BUGA 2021, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

Ihrer Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wurde bzw. wird für die BUGA 2021 in Erfurt ein Hygienekonzept, insbesondere auch für das „Zwei-Zonen-Klima-Haus“, sog. Danakil-Haus, entwickelt und wie sieht dieses konkret aus?**

Das Hygienekonzept zur Durchführung der BUGA 2021 in Erfurt wird in Abhängigkeit der für diesen Zeitraum geltenden gesetzlichen Verfügungen und damit dem Ausmaß der Corona-Pandemie erstellt. Derzeit ist der weitere Verlauf der Pandemie nicht absehbar.

Das Hygienekonzept wird alle Gebäude betreffen, die zur BUGA 2021 Ausstellungsbestandteil sind (Danakil, Blumenschauhallen, Ausstellungen, etc.) sowie die Freiflächen.

- 2. Wie ist angesichts der ggf. erforderlichen Durchführung der BUGA 2021 unter Pandemiebedingungen, der geplante Durchsatz mit 450 Besuchern pro Stunde im Danakil-Haus zu bewerkstelligen?**

Aktuell wird erarbeitet, wie ein optimales Zutritts- und Besuchermanagement für das Danakil während und nach der BUGA-Durchführung ablaufen soll. In Abhängigkeit des Ausmaßes der Corona-Pandemie wird die gemäß gesetzlicher Verfügung sowie gemäß Sicherheits- und Brandschutzkonzept geltende Besucheranzahl im Danakil berücksichtigt.

- 3. Sollte dieser nicht zu bewerkstelligen sein, wie wirkt sich dies tatsächlich und finanziell, z. B. in Bezug auf Erstattungen bzw. Rückforderungen aus?**

Aktuell ist dies trotz planerischer Leistungen und Vorbereitungen unter dem nicht bekannten Verlauf der Corona-Pandemie nicht absehbar.

Gemäß Parkordnung der BUGA Erfurt 2021 Punkt 5.2. gibt es für einzelne

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Bereiche des Aus-stellungsgeländes gesonderte Haus- oder Benutzungsordnungen. Sollte die Möglichkeit zur Nutzung eingeschränkt sein, begründet dies kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein